

**RS OGH 1987/9/8 10ObS58/87,
9ObS44/87, 10ObS22/88,
10ObS45/97h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.1987

Norm

ASVG §105a Abs5

ASVG §246

ASVG §354 Z1

ASVG §355 Z2

ASVG §413 Abs1 Z2

ASVG §413 Abs4

ZPO §477 Abs1 Z6 D6

Rechtssatz

§ 105 a Abs 5 ASVG bezeichnet - vergleichbar dem§ 246 ASVG - den hinsichtlich des Hilflosenzuschusses leistungszuständigen Versicherungsträger. Über die zweifelhafte oder strittige Frage, welcher Versicherungsträger für den Hilflosenzuschuß leistungszuständig ist, darf im Verfahren über Leistungssachen nicht als Vorfrage entschieden werden. Der Versicherungsträger oder das Gericht haben vielmehr die Einleitung des Verfahrens beim Landeshauptmann zu beantragen und das eigene Verfahren auszusetzen (zu unterbrechen). Entscheidet das Gericht über diese Frage als Vorfrage einer Sachentscheidung, so erkennt es über eine nicht auf den Rechtsweg gehörige Sache, so daß seine Entscheidung im Sinne der § 477 Abs 1 Z6 ZPO nichtig ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 58/87
Entscheidungstext OGH 08.09.1987 10 ObS 58/87
Veröff: SSV - NF 1/26
- 9 ObS 44/87
Entscheidungstext OGH 10.02.1988 9 ObS 44/87
nur: Über die zweifelhafte oder strittige Frage, welcher Versicherungsträger leistungszuständig ist, darf im Verfahren über Leistungssachen nicht als Vorfrage entschieden werden. Der Versicherungsträger oder das Gericht haben vielmehr die Einleitung des Verfahrens beim Landeshauptmann zu beantragen und das eigene Verfahren auszusetzen (zu unterbrechen). (T1)
- 10 ObS 22/88
Entscheidungstext OGH 08.03.1988 10 ObS 22/88
nur T1; Beisatz: Gegenteilig hinsichtlich des letzten Satzes: Das Vorliegen einer Nichtigkeit wird ausdrücklich abgelehnt. (T2) Veröff: ZAS 1989,210 (Schrammel) = SSV - NF 2/22
- 10 ObS 45/97h
Entscheidungstext OGH 06.03.1997 10 ObS 45/97h
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0042015

Dokumentnummer

JJR_19870908_OGH0002_010OBS00058_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at